

Ermordeten, verließ unterdessen Kamerun in Richtung Kanada.

Oppositionelle wandten sich in einem Offenen Brief am Vorabend der Ankunft des Papstes an diesen und kritisierten die Verhärtung des Regimes von Präsident *Paul Biya* (vgl. *L'Actualité Religieuse*, 15.10.95). Der Erz-

bischof von Douala (Kamerun), Kardinal *Christian Wighan Tumi*, forderte Ende September bei einem Besuch in Österreich eine Besinnung der politischen Klasse des Kontinents auf das Gemeinwohl. Dies sei eine Grundvoraussetzung zu Überwindung der Übel Afrikas.

K. N.

Schweiz: Zürcher Trennungsinitiative abgelehnt

Ende September stimmten die Zürcher mehrheitlich gegen eine Trennung von Staat und Kirche im bevölkerungsreichsten Schweizer Kanton. Die Trennungsinitiative scheiterte wie auch schon 1977; dennoch sind Teilreformen im Staat-Kirche-Verhältnis absehbar und auch notwendig.

Zum dritten Mal innerhalb von 18 Jahren haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich ein Volksbegehren, das die Kirchen ins Privatrecht versetzen wollte, abgelehnt. Am letzten Septemberwochenende wurde die kantonale Volksinitiative für eine Trennung von Staat und Kirche mit 65 Prozent Nein- gegen 35 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt, nachdem die kantonale Trennungsinitiative von 1977 noch mit 73 Prozent Nein- gegen 27 Prozent Ja-Stimmen verworfen worden war; die Trennungsinitiative auf Bundesebene von 1980, die zudem eine Verschiebung der Regelungskompetenz von den Kantonen zum Bund zur Folge gehabt hatte (HK, April 1980, 165–166), wurde im Kanton Zürich gar mit 77 Prozent Nein- gegen 23 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt.

Damit haben die Zürcherinnen und Zürcher ihren Willen zum Ausdruck gebracht, das geschichtlich gewordene Verhältnis der drei Landeskirchen – der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Körperschaft und der christkatholischen Kirchgemeinde – zum Staat nicht grundsätzlich zu ändern, sondern weiterzuentwickeln. Vor der Abstimmung hatten sich die Kirchen verpflichtet,

die geltende Ordnung ihrer öffentlichen Anerkennung zu überprüfen; im ökumenischen Miteinander und gemeinsam mit den staatlichen Behörden, mit der Kantonsregierung und abgestimmt auf die im Kantonsparlament hängigen Vorstöße. Das Abstimmungsergebnis selber bezeichneten der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche und die römisch-katholische Zentralkommission als Bestätigung von Bewährtem und zugleich als klaren Auftrag zu Reformen.

Pragmatisches Kirche-Staat-Verhältnis

Das schweizerische Staatskirchenrecht ist auf Verfassungs- wie Gesetzesstufe pragmatisch ausgestaltet. Besondere Merkmale sind „dessen föderalistische Ausgestaltung, die weitgehende Orientierung an geschichtlich Gewachsenem und die vielerorts bleibende Nähe von Staat und Kirche“ (*Ueli Friederich*). In der Schweiz gibt es nämlich kein einheitliches staatskirchenrechtliches System, sondern eine föderalistische Vielfalt von 26 kantonalen staatskirchenrechtlichen Ordnungen, wobei das Bundesrecht sich im wesentlichen

auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit – der Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Kulturfreiheit andererseits – beschränkt.

Die einzelnen kantonalen Ordnungen sind mehr oder weniger von der traditionellen Hauptkonfession des Kantons bestimmt, so daß zwischen traditionell reformierten, traditionell katholischen, traditionell paritätischen Kantonen und den „Trennungskantonen“ Neuenburg und Genf unterschieden wird. In diesen beiden Kantonen sind die traditionellen Konfessionen kraft staatlichen Rechts wohl „anerkannt“, aber privatrechtlich verfaßt. Ein zweites Kennzeichen des schweizerischen Staatskirchenrechts ist dessen Ausrichtung auf geschichtlich Bewährtes. Dabei ist diese Orientierung an der Geschichte „nicht Zufall, sondern bewußtes verfassungspolitisches Programm“ (*Friederich*). Eine Folge dieser Orientierung an geschichtlich Gewachsenem ist die ausgesprochene „Staatsnähe“ der Kirchen in den traditionell reformierten Kantonen Bern, Zürich und Waadt.

Für die „Staatsnähe“ der Waadtländer reformierten Kirche hat sich noch am 4. September 1995 das Kantonsparlament ausgesprochen, als es bei der ersten Lesung des reformierten Kirchengesetzes eine Trennungsmotion mit der Begründung ablehnte, die evangelisch-reformierte Kirche sei als „Eglise nationale“ dem Kanton eng verbunden, was zur Staatskultur und zum Selbstverständnis des Kantons gehöre. Die römisch-katholische Kirche im Kanton Waadt ist seit 1970 der evangelisch-reformierten Kirche lediglich finanziell gleichgestellt. In den Kantonen Bern und Zürich ist die römisch-katholische Kirche ebenfalls öffentlichrechtlich anerkannt: seit 1893 die Gemeinden im jurassischen Teil und seit 1939 auch im alten Teil des Kantons Bern und im Kanton Zürich seit 1963.

Mit dem Gesetz über das katholische Kirchenwesen wird die römisch-katholische Körperschaft im Kanton Zürich nicht nur der staatlichen Aufsicht unterstellt, sondern auch an das kanoni-

sche Recht gebunden. Die demokratische Ordnung verschränkt sich also mit den episkopalen Strukturen. Diese Verschränkung begründet einen Dualismus von Kirche im kirchenrechtlichen Sinn und Gebietskörperschaft (Kirchengemeinden, kantonale Körperschaft) im staatsrechtlichen Sinn.

Diesen Dualismus kennen im übrigen auch die traditionell katholischen Kantone, wo er ein geschichtliches Erbe nicht der Reformation, sondern des Mittelalters ist, als die Gemeinden im Zusammenhang der Kommunalisierungsprozesse das lokale Kirchenwesen innerhalb bestimmter, durch die kirchlichen Normen gegebener Grenzen selber in die Hand nahmen. Nicht nur im Kanton Zürich hat dieser Dualismus bzw. die demokratische Organisation es im Gefolge der Auseinandersetzungen um Bischof *Wolfgang Haas* möglich gemacht, daß die Gebietskörperschaft die Zahlungen an das Bistum Chur siestierte. Der Gerichtsvikar des Bistums Chur, der Opus-Dei-Priester *Joseph M. Bonnemain* hat dieses duale System auf dem internationalen Symposium für kanonisches Recht 1993 in Rom denn auch kurzerhand als „demokratischen Volks-Josephinismus“ apostrophiert. So ist es verständlich, daß im Zürcher Abstimmungskampf um die Trennunginitiative jene Kreise eine Versetzung der Kirchen ins Privatrecht befürworteten, die sich im Konflikt zwischen der Körperschaft und dem Bischof von Chur vorbehaltlos auf die Seite des Bischofs geschlagen haben, wie die Katholische Volksbewegung Pro Ecclesia und die Katholische Volkspartei (KVP), eine politisch rechtsstehende Splittergruppe der Christlichdemokratischen Volkspartei.

Andererseits wurde von Befürwortern der bisherigen Ordnung der Wegfall der bisherigen Handlungsfreiheit gegenüber dem Diözesanbischof als die größte Gefahr der Trennunginitiative bezeichnet. Für *Markus Arnold*, den Präsidenten der Synode (des Kirchenparlaments), hätte eine Annahme der Initiative bedeutet: „Freie Fahrt für Wolfgang Haas und damit für jene Kräfte in unserer Kirche, die schon in

der jüngeren Vergangenheit zu einer Belastung für das religiöse und konfessionelle Klima in unserem Kanton geworden sind.“ In dieser innerkirchlich polarisierten Situation hat die Schweizer Bischofskonferenz, im Unterschied zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, es wohl aus Rücksicht auf den Bischof von Chur denn auch unterlassen, sich zur Zürcher Volksabstimmung grundsätzlich zu äußern.

Ein verengtes Verständnis von „Volkskirche“

Im überwiegend protestantischen rechtsbürgerlichen Zürcher Initiativkomitee waren zwei Argumentationsfiguren auszumachen. Die eine argumentierte mit der Rechtsgleichheit und der Religionsfreiheit gegen die Ungleichbehandlung der Religionen. „Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Postulat der Aufklärung, eine der zentralen Forderungen der Liberalen“, wiederholte *Andreas Honegger*, Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Parlamentsfraktion und der Redaktion der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) unentwegt; so plädierte er für eine streng laizistische Ordnung, „welche die Religionen prinzipiell dem privaten Bereich zuordnet, sie vor dem Zugriff des Staates schützt, aber auch den Staat vor jedem Versuch der Vereinnahmung durch irgendeine Religion.“

Die andere Argumentationsfigur prangerte die angeblich einseitigen politischen Stellungnahmen der Kirchen an; diese müßten durch eine Trennung von Kirche und Staat zur Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben, nämlich Verkündigung und (Einzel-)Seelsorge, gezwungen werden. Hinter diesem Vorwurf steht nicht nur ein einseitiges Verständnis von Verkündigung und Seelsorge, sondern unausgesprochen auch eine behauptete Dichotomie von Volkskirche und Bekenntniskirche. In dieser Sicht wird eine Kirche vor allem durch die Möglichkeiten zur Beteiligung des Volkes an seiner Kirche zur Volkskirche. Außer

der Bibel ist dieser Volkskirche kein Bekenntnis vorgegeben, sonst wäre sie eine Bekenntniskirche. Das Bekenntnis muß sich vielmehr aus einem Meinungs- und Willensbildungsprozeß ergeben, an dem sich alle Glieder der Kirche beteiligen können müssen. Diese Beteiligung fordern rechtsbürgerliche protestantische Kreise vor allem für kirchliche Stellungnahmen zur Politik, wobei sie zudem politische Stellungnahmen und sozialetische Stellungnahmen zur Politik nicht zu unterscheiden scheinen.

Der Trennunginitiative zugestimmt wurde denn auch hauptsächlich aus politischen Gründen, wie eine vom Institut für Markt- und Meinungsforschung „Isopublic“ im Auftrag der Zeitschrift „Reformiertes Forum“ durchgeführte Befragung zutage brachte. Erstaunlich ist, daß der prozentual höchste Anteil der Trennungsbefürworter zur mittleren Altersklasse gehört, von den 18- bis 34jährigen stimmten ihr rund 28 Prozent zu, von den 55jährigen und Älteren rund 17 Prozent, von den 35- bis 54jährigen aber 35 Prozent. Von den Frauen sprachen sich rund 21 Prozent und von den Männern rund 34 Prozent für die Trennung aus. Erstaunlich beim Stimmverhalten ist ferner das Stadt-Land-Verhältnis: von den auf dem Land Lebenden stimmten 35 Prozent der Initiative zu, von den in den Agglomerationen Lebenden aber nur 25 Prozent. Die katholischen Stimmbürger und Stimmbürgerinnen lehnten die Trennunginitiative mit einem 74-Prozent-Anteil stärker ab als die reformierten mit einem 64-Prozent-Anteil; mehrheitlich zugestimmt haben der Trennung mit 56 Prozent Ja gegen 30 Prozent Nein-Stimmen die Konfessionslosen.

Neben finanziellen und religiösen gaben die Befürwortenden hauptsächlich politische Gründe an. Nach der politischen Selbsteinschätzung nennen Rechtsstehende politische wie auch finanzielle Gründe im gleichen Verhältnis, während bei Linksstehenden die politischen Gründe überwiegen und die finanziellen und religiösen unbedeutender sind. Von den Ablehnenden der

mittleren Altersklasse nannten 40 Prozent als wichtigsten Grund für ihren Entscheid den drohenden Abbau der sozialen Leistungen der Kirchen (HK, Juni 1995, 290–293); aber nur 12 Prozent von ihnen sind mit der Kirche zufrieden.

Es besteht Reformbedarf

Ohne die Gründe dieser Unzufriedenheit im einzelnen und genau zu kennen, kann aufgrund des Abstimmungskampfes aber doch gesagt werden, daß dazu der Reformbedarf im Kirche-Staat-Verhältnis gehört. Der Überprüfung bedürfen namentlich die staatlichen kirchenbeiträge aufgrund der sogenannten historischen Rechtstitel, die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen (ohne Austrittsmöglichkeit) und der Ausschluß vergleichbarer Religionsgemeinschaften von der Anerkennung. Die historisch-rechtlich begründeten Staatsbeiträge an die evangelisch-reformierte Kirche erreichten 1994 fast 45 Mio. Franken, jene an die römisch-katholische Körperschaft gut 8 Mio. Franken. Die Leistungen an die evangelisch-reformierte Kirche sind hauptsächlich Beiträge zur Pfarrerehtlohnung. Als problematisch wurden diese nicht zuletzt deshalb empfunden, weil ihre Ausrichtung an den staatlichen Beamtengehältern zu den höchsten Pfarrer- und Pfarrerehtinnenlöhnen der Welt geführt hat.

Die bereits 1977 versprochene Entflechtung von Kirche und Staat impliziert wohl eine zeitgemäße Ablösung dieser historisch begründeten Verpflichtungen, obwohl dies für die Kirchen gegenüber dem heutigen Zustand eine finanzielle Einbuße zur Folge haben wird. Bei der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen – die von einem Bundesgerichtsentscheid geschützt wird – könnte eine größere Gerechtigkeit gegenüber anderen Religionsgemeinschaften sowie Trägerschaften sozialer und kultureller Tätigkeiten von öffentlichem Interesse durch eine Systemänderung erreicht werden: für diese Steuerpflichtigen könnte bei-

spielsweise ein Wechsel zur Mandatssteuer geprüft werden.

Die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften schließlich läge für jene, die nicht grundsätzlich für eine Einordnung der Kirchen in das Privatrecht sind, auf der Linie einer Weiterentwicklung des Bestehenden bei veränderten demographischen Verhältnissen. 1982 scheiterte im Kanton Zürich allerdings noch eine Vorlage, die weiteren „religiösen Gemeinschaften“ die staatliche Anerkennung verschafft und die Kirchen dazu befugt hätte, das Stimmrecht in ihrem Bereich selbst zu regeln und dieses

wie in anderen Kantonalkirchen auch ausländischen Staatsangehörigen zu erteilen.

Aufgrund parlamentarischer Vorstöße werden die Anerkennung weiterer „religiöser Gemeinschaften“ sowie das Ausländer- und Ausländerinnenstimm- und -wahlrecht wohl schon bald politisch angegangen werden. Weitere Entflechtungsvorschläge müssen von den Kirchen selber ausgehen, wenn sie dazu beitragen wollen, daß das Kirche-Staat-Verhältnis weiterentwickelt und in nicht ferner Zukunft doch noch abgebrochen wird. Mit dem Ausgang der Volksabstimmung ist der Weg für eine Weiterentwicklung jedenfalls frei. R. W.

Christen-Muslime: Dialog mit Hindernissen

Der Dialog zwischen Christentum und Islam hat mit erheblichen Problemen und Rückschlägen zu kämpfen, auch wenn sich die Lage in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich darstellt. Das ergab eine Fachtagung in Rom.

Die alle zwei Jahre stattfindenden „Journées Romaines“, die dieses Jahr zum 20. Mal in Rom veranstaltet wurden, bringen Fachleute, Pastoral- und Sozialarbeiter, die im christlich-islamischen Dialog tätig sind, aus vielen Ländern zusammen. In diesem Jahr kamen die fast 100 Teilnehmer aus 27 Ländern Nord-, Ost- und Westafrikas, aus dem Nahen Osten, aus Südostasien und Europa. Das Treffen dient in erster Linie der Bestandsaufnahme der Beziehungen zwischen Christen und Muslimen, zu dem die wichtigsten Dialog- und Studienzentren und kirchliche Gremien wie der Päpstliche Rat für den interreligiösen Dialog und Vertreter der Dialogabteilung im Ökumenischen Rat der Kirchen eingeladen sind.

Die Konferenz versteht sich aber auch als eine Studientagung, die eine bestimmte Thematik in den Beziehungen von Christen und Muslimen aufgreift, in diesem Jahr „Die Größe Gottes im christlich-islamischen Verständnis“.

Das Thema war gewählt worden, um auf der einen Seite die Christen und Muslimen gemeinsame Vorstellung von Gottes/Allahs Größe und Herrlichkeit herauszustellen und sie dann mit den Phänomenen der Gewalt und des Fanatismus bei Christen und Muslimen in Beziehung zu setzen.

Suche nach einer gemeinsamen Plattform

Metropolit Georges Khodr aus dem Libanon stellte aus der Sicht der griechisch-orthodoxen Tradition die Größe Gottes in den Zusammenhang mit seiner Demut, die sich in der Inkarnation und vor allem in der Passion Jesu Christi zeige. Der Beitrag zeichnete sich durch seinen hohen theologischen Gehalt aus, blieb aber doch weitgehend auf einer eher abstrakten Ebene. Praktische Bezüge zeigte er nur beim Thema Vollmacht (Potestas) auf, wo er die Berufung auf